



SATZUNG

MUSIKER OHNE GRENZEN e.V.

Präambel

Musiker ohne Grenzen begründet ein weltweites Netzwerk kreativer Musikprojekte, um Menschen einander näher zu bringen und ihnen unabhängig von ihrer Lebenssituation einen Zugang zur Musik zu ermöglichen.

Musiker ohne Grenzen vermittelt Musiker*innen und Sachspenden, welche die Projekte in ihrer Arbeit unterstützen. Durch die musikalische Arbeit sensibilisiert der Verein alle Beteiligten für das Thema sozialer Verantwortung und bietet Alternativen zu einem Leben im sozialen Abseits.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musiker ohne Grenzen“ und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz: „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. die Schaffung von Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, ein Musikinstrument zu erlernen und musikalisch aktiv zu sein,
2. die Initiierung interkultureller Begegnungen, bei denen Musik als universelle Sprache Verbindungen schafft,
3. den Aufbau eines Netzwerks aus Institutionen, Organisationen und Menschen, die auf musikalischer, pädagogischer oder interkultureller Ebene aktiv sind, und
4. die Förderung der vorgenannten Zwecke durch eigene Vorhaben sowie durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen und Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Sie beteiligen sich durch finanzielle oder materielle Unterstützung am Verein.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben den vollen Mitgliedsstatus, sind aber von den Beitragszahlungen befreit.
- (4) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab vollendetem 14. Lebensjahr sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sie sich bereit erklärt und in der Lage ist, den Verein in seiner Aufgabenstellung zu unterstützen.
- (5) Ordentliches Mitglied kann weiterhin jeder eingetragene Verein sein (Mitgliedsverein). Voraussetzung für die Mitgliedschaft als eingetragener Verein ist, dass er sich bereit erklärt und in der Lage ist, alle ihn betreffenden Bedingungen zu erfüllen, die in dieser Satzung und in der abzuschließenden Partnerschaftvereinbarung festgehalten sind. Die Satzung der Mitgliedsvereine darf der Satzung von Musiker ohne Grenzen

nicht widersprechen.

- (6) Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand zu richten, der innerhalb von vier Wochen hierüber entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf ihrer nächsten Sitzung hierüber abschließend entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Jahres und mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss).

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (2) Der Verein finanziert sich und seine satzungsmäßigen Aufgaben beispielsweise aus den Beiträgen und aus anderen Vermögenszuwendungen wie z.B. Spenden. Er ist berechtigt, durch andere Aktivitäten Einnahmen zu erzielen, soweit dies mit seinem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand und
3. der Hauptausschuss.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alternierend für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet im Regelfall am 31. Dezember des zweiten auf die Wahl folgenden Jahres. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für
 1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 2. die Aufstellung der Tagesordnung,
 3. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 4. die Geschäftsführung und Buchführung sowie
 5. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (6) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Gericht, der zuständigen Behörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Tätigkeitsbezogene Auslagen werden ersetzt. Einzelheiten

werden in einer separaten Vergütungsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Vorstandsmitglied geregelt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (8) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Tätigkeiten und des Vereinszwecks Personal einstellen und Dritte mit der Aufgabenerfüllung beauftragen.
- (9) Der Vorstand schließt Partnerschaftsvereinbarungen mit den Mitgliedsvereinen. Hierbei hat er die vom Hauptausschuss beschlossenen Grundsätze zu beachten. Die Partnerschaftsvereinbarungen sind für die Mitgliedsvereine rechtsverbindlich.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus je zwei Vertreter*innen der international agierenden Mitgliedsvereine sowie den Mitgliedern des Vorstandes. Soweit nur jeweils ein*e Vertreter*in einer der o.g. Gruppen anwesend ist, kann diese*r sämtliche Stimmen für die jeweilige Gruppe wahrnehmen.
- (2) Der Hauptausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten, darüber hinaus, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung dies verlangen. Die Termine der Zusammenkünfte setzt der Hauptausschuss selbst fest. Er wird mit einer Frist von 28 Tagen vom Vorstand in Textform einberufen.
- (3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist der Hauptausschuss nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung der Ladungsfrist zu einem neuen Hauptausschuss einzuladen, der unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 10 Nachweispflicht der ausländischen Körperschaften

- (1) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der*die Empfänger*in verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.
- (2) Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt wurden, oder kommt der*die Empfänger*in der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 11 Kassenprüfer*innen

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer*innen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer*innen erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangen oder die Situation des Vereins es erfordert.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Anträge sind mindestens eine Woche vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
- (5) Bei verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, Mitgliederversammlungen online durchzuführen.

§ 13 Digitale Organsitzungen

- (1) Jedes Organ des Vereins kann seine Organsitzung im Internet als digitale Organsitzung durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware ...) möglich ist. Während einer digitalen Organsitzung können Beschlüsse gefasst und Wahlen durchgeführt werden.
- (2) Für die Durchführung von Online-Mitgliederversammlungen gelten zusätzlich die Absätze 3 bis 7.
- (3) Wird zu einer Online-Mitgliederversammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Mitgliederversammlung enthalten. Auf dieser Website wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben.
- (4) Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der festgelegten Gruppe von Teilnehmer*innen, wobei die Identifizierung der Teilnehmer*innen zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein änderbares Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das

Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Anmeldung zur Online-Mitgliederversammlung weist den*die Berechtigte*n als Teilnehmer*in aus.

- (5) Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. In wichtigen Fragen erfolgen Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formularen. Diese Formulare müssen
 1. den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
 2. das Ende des Abstimmungszeitraums,
 3. mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können, sowie
 4. weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurden, enthalten.
- (6) Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
- (7) Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl sowie die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Wahl der Kassenprüfer*innen,
3. die Beschlussfassung über den Haushalt,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Berichtes der Kassenprüfer*innen,
5. Satzungsänderungen,

6. Beschlüsse über die Geschäfts- und Beitragsordnung,
7. Beschlüsse über Verhaltensregeln,
8. das Einsetzen von Ausschüssen sowie
9. die Auflösung des Vereins.

§ 15 Zuständigkeit des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist zuständig für

1. die Förderung und Gestaltung der Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine,
2. die Förderung und Gestaltung der Zusammenarbeit von Mitgliedsvereinen und Musiker ohne Grenzen,
3. die Beschlussfassung über Grundsätze der Partnerschaftvereinbarungen,
4. den Austausch zwischen den Mitgliedsvereinen,
5. die Planung und Gestaltung gemeinsamer Arbeitsprozesse (ÖA, Fundraising, Werbekampagnen, Infrastruktur, Personal),
6. die Beschlussfassung über die Einrichtung und Nutzung eines Sozialfonds,
7. die gegenseitige Unterstützung bei Problemen,
8. das Stellen von Anträgen an Musiker ohne Grenzen,
9. den Erfahrungsaustausch betreffend den Bewerbungsablauf und die internationale Projektarbeit sowie
10. die Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand können Ausschüsse eingesetzt werden. Diese sollen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (2) Ausschüsse können zeitlich begrenzt eingesetzt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann in den Ausschüssen mitwirken.

- (4) Die Aufgaben eines Ausschusses werden durch das ihn einsetzende Organ schriftlich definiert.
- (5) Die Arbeit eines Ausschusses endet durch Beschluss des ihn einsetzenden Organs.
- (6) Ausschüsse können sich ergänzend zu dieser Satzung eine Ordnung geben, die der Satzung nicht widersprechen darf und der Zustimmung des den jeweiligen Ausschuss einsetzenden Organs bedarf.
- (7) Hebt der Vorstand, insbesondere auch in Ausübung der Rechtsaufsicht, Beschlüsse eines Ausschusses auf, so kann dieser oder ein ordentliches Mitglied hiergegen Einspruch einlegen. Zuständig für den Einspruch ist die Mitgliederversammlung, die auf ihrer nächsten Sitzung abschließend darüber entscheidet.
- (8) Jeder Ausschuss hat zwei Sprecher*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Sprecher*innen sollen geschlechtsparitatisch besetzt werden.
- (9) Die Amtszeit der Sprecher*innen endet nach Ablauf eines Jahres oder mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandes.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Organe fassen Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder, soweit gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine anderen Mehrheiten vorschreiben.
- (2) Änderungen der Satzung werden mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (3) Beschlüsse über die Beitragsordnung, die Geschäftsordnung und Verhaltensregeln werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen.
- (5) Von den Organsitzungen wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, welches im Falle der Mitgliederversammlung von dem*der

Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in, im Falle des Hauptausschusses von dem*der Protokollführer*in und im Falle der Vorstandssitzung von dem*der Moderator*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn das Organ dies beschließt oder dem Protokoll innerhalb einer der Ladungsfrist des Organs entsprechenden Frist nach Veröffentlichung kein stimmberechtigtes Organmitglied widerspricht.

- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.
- (7) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für den Vertragsinhalt und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen,

die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann von dieser Frist abgewichen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatzanspruch nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 19 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger*innen, deren Vergütung die in § 31a Abs. 1 BGB genannte Summe im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen oder bei der Teilnahme an der Projektarbeit des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene

Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit etc. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit dem Antrag auf Mitgliedschaft zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 21 Ordnungsverstöße

- (1) Ordnungswidrig handelt ein Vereinsmitglied, wenn es schuldhaft gegen die Verhaltensregeln verstößt. Ordnungswidrig handelt ein Mitglied ferner, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinsbereichs dem Ansehen des Vereins schadet.
- (2) Als Ordnungsmittel können
 1. eine Verwarnung,
 2. ein Verweis,
 3. eine Sperre für die Teilnahme am Vereinsleben bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr sowie
 4. der Ausschluss aus dem Verein

verhängt werden.

- (3) Den Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens kann jedes Mitglied an den Vorstand richten, sofern das ordnungswidrige Verhalten des Mitgliedes nicht mehr als sechs Monate zurückliegt. Anträge, die das Verhalten von Vorstandsmitgliedern betreffen, sind an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (4) Die zuständige Stelle (Vorstand oder Versammlungsleiter*in der nächsten Mitgliederversammlung) informiert das betroffene Mitglied unverzüglich in Textform über die erhobenen Vorwürfe und gibt ihm Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen hierzu in Textform zu äußern. Auf Verlangen des Mitgliedes findet eine persönliche Anhörung innerhalb einer angemessenen Frist statt.
- (5) Wenn eine Ahndung abgelehnt wird, ist die Entscheidung sofort wirksam.
- (6) Wird ein Ordnungsmittel verhängt, so wird die Entscheidung wirksam, wenn sie mit Gründen versehen dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt gemacht worden ist und – bei Entscheidungen des Vorstandes – die zweiwöchige Anfechtungsfrist an die Mitgliederversammlung abgelaufen ist.
- (7) Ordnungsmittel sind durch die ordentliche Gerichtsbarkeit überprüfbar.

§ 22 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Hochschule für Musik und Theater Hamburg“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

